

Parlamentarischer Vorstoss

2020/293

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Einzigartiges Baselbiet: Rückforderungen in der Sozialhilfe
Urheber/in:	Werner Hotz
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Ackermann, Agostini, Bänziger Keel, Csontos, Eichenberger, Fritz, Grazioli, Heger, Kirchmayr-Gosteli, Kirchmayr Klaus, Stokar, Wolf, Zeller
Eingereicht am:	11. Juni 2020
Dringlichkeit:	—

Bei der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen wird gemäss Handbuch der Sozialhilfe BL das Einkommen und Vermögen des Konkubinats-Partners nach Ablauf von 2 Jahren dem jeweiligen Partner angerechnet.

Diese «Kollektivhaftung» nach Ablauf von zwei Jahren hindert natürlich Paare daran, eine feste Beziehung einzugehen, falls die formelle Möglichkeit einer solchen Verpflichtung besteht.

Zweifellos ist es Aufgabe des Kantons bzw. der Gemeinden, möglichst viele Mittel wieder einzu- bringen, wenn Bezüger/Innen von Sozialleistungen neu in gutsituierte Verhältnisse gelangen. Statt dass der Schritt in eine neue Beziehung (mit vielleicht auch späterer Heirat) gewagt wird, hindert diese schwierige Hürde immer wieder Menschen vor diesem nächsten Beziehungs-Schritt. Folge ist weiterhin die eigentlich unerwünschte Abhängigkeit von der Sozialhilfe für den finanziell schwächeren Partner.

Adressat der Rückforderungs-Verfügung ist indessen der/die ehemalige Sozialhilfebezüger/in. Der betroffene Unterstützer kann formell gar nicht direkt belangt werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, die Thematik eingehend zu überprüfen und folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1) Ist die Regierung bereit, diese Thematik neu zu regeln?
 - 2) Genügt eine Verordnungs-Grundlage als Basis für diese Rückforderungen?
 - 3) Wie ist das Thema in den Nachbarkantonen geregelt?
 - 4) Wieviel Geld wird jährlich unter diesem Rückforderungs-Rechtstitel eingenommen?
-